

**Bekanntgabe  
gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Neuwied, Untere Wasserbehörde, Wilhelm-Leuschner Straße 9, 56564 Neuwied, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- zum

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung**

**zum Ausbau des Sternerbachs und des Rennebergerbachs, beides Gewässer III. Ordnung, im Rahmen des Umbaus des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz bei Linz sowie für den Ausbau der L 251 zwischen Linz und Im Dickert und damit für das anfallende Oberflächenwasser verbundener Anlegung von Mulden mit Querriegeln und anschließender Einleitung über eine Rohrdrossel in den Sternerbach**

in der

Gemarkung: Linz	Flur: 9	Flurstück-Nr.: 263/17
Gemarkung: Linz	Flur: 18	Flurstück-Nr.: 9/1, 44/1, 84, 85/1, 120/2
Gemarkung: Linz	Flur: 25	Flurstück-Nr.: 130/3, 130/6, 133/1, 137/1 137/2, 137/3, 137/4, 180/130, 184/137, 379/2

beantragt durch den Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem, vertreten durch die Geschäftsführung,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird.

Die UVP-Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 7 UVPG und der Anlage 1, Ziffer 13.18.1. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die erfolgte Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung unter dem Aktenzeichen 6/10-62-UWB-060/21.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im Internetangebot der Kreisverwaltung Neuwied ([www.kreis-neuwied.de](http://www.kreis-neuwied.de)) unter dem Link „Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Neuwied, den 10.01.2023  
Kreisverwaltung Neuwied  
In Vertretung

  
Michael Mahlert  
Erster Kreisbeigeordneter